

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Datum:

25.11.2021

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

09.12.2021

16.12.2021

Vorberatung

Entscheidung

## Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigunggebühren und Winterdienstgebühren für das Jahr 2022

### Beschlussvorschlag:

Die 21. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 19.11.2021 (Anlage B) beschlossen.

#### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2021 (in EUR) -Straßenreinigung-:

Gebühreneinnahmen	319.275 €
Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich	0 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	68.030 €
<b>Summe der Erträge</b>	<b>387.305 €</b>
ansatzfähige Kosten	387.305 €
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>387.305 €</b>
<b>Überschuss (+) / Defizit (-)</b>	<b>0 €</b>

#### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2021 (in EUR) -Winterdienst-:

Gebühreneinnahmen	9.319 €
Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich	17.362 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	3.812 €
<b>Summe der Erträge</b>	<b>30.493 €</b>
ansatzfähige Kosten	30.493 €
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>30.493 €</b>
<b>Überschuss (+) / Defizit (-)</b>	<b>0 €</b>

### Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird von dem Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

## **Sachverhalt:**

### Vorbemerkung:

Für die Straßenreinigung und die Winterwartung werden differenzierte Gebühren ermittelt.

## **A) 21. Änderungssatzung**

### Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

#### Straßenreinigung

##### **Baakenesch**

Die Erschließungsstraße für das Baugebiet östlich Baakenesch wurde mittlerweile fertig gestellt. Wie bereits im eigentlichen Gebiet Baakenesch, soll die Reinigung auch für diese neue Erschließungsstraße auf die Anlieger übertragen werden. Der neue Straßenabschnitt trägt auch die Bezeichnung Baakenesch. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straße auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6). Die bisherigen Satzungsregelungen sind daher anzupassen bzw. zu konkretisieren.

##### **Letter Esch, Meddingheide und Vogelkamp**

Die genannten Straßen wurden zwischenzeitlich im Bereich Meddingheide I durch den Bauträger als verkehrsberuhigte Straßen ausgebaut. Auf Grund des Ausbaus und der geringen verkehrlichen Bedeutung der Straßen erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straßen auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6).

##### **Hohe Lucht (südlicher Hofweg)**

Der südliche Hofweg wird bis zum Jahresende neu erstellt. Bisher gab es für den Hofweg keine Regelung in der Satzung. Auf Grund des Ausbaus, der geringen Breite und der geringen verkehrlichen Bedeutung des Hofweges erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung des Hofweges auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6).

##### **Kellerstraße (Hofweg, Verbindung zwischen Kellerstraße und Jakobiring), Marienring (südlicher Stichweg), Münsterstraße (Hofweg zwischen Münsterstraße und Wiemannweg)**

Die Hof- und Stichwege wurden neu ausgebaut. Bisher gab es für diese Wege keine Regelung in der Satzung. Auf Grund des Ausbaus, der geringen Breite und der geringen verkehrlichen Bedeutung der Wege erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung der Wege auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6).

### Winterwartung

Beim Baubetriebshof findet kontinuierlich eine Optimierung der Streckenführungen der einzelnen Streustrecken statt. Bei den daraus resultierenden Änderungen werden die verkehrlichen Bedingungen und Gesichtspunkte sowie die Linienführungen der Schulbuslinien berücksichtigt. Weiter werden auch die grundsätzlichen Regelungen zur Streupflicht und zur Verkehrssicherungspflicht beachtet.

Für 2022 ergeben sich bei der Winterwartung keine Änderungen.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis.

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
<b>bisher:</b> Baakenesch (Borkener Straße – verkehrsberuhigter Bereich (Rondell))	X						
<b>neu:</b> Baakenesch (Einfahrtsbereich von Borkener Straße bis Rondell)	X						
<b>bisher:</b> Baakenesch (ab verkehrsberuhigtem Ausbaubereich)						X	
<b>neu:</b> Baakenesch (verkehrsberuhigter Ausbaubereich ab Rondell und östliche Erschließungsstraße)						X	
<b>neu:</b> Hohe Lucht (südlicher Hofweg)						X	
<b>neu:</b> Kellerstraße (Hofweg, Verbindung zwischen Kellerstraße und Jakobring)						X	
<b>neu:</b> Letter Esch						X	
<b>neu:</b> Marienring (südlicher Stichweg)						X	
<b>neu:</b> Meddingheide						X	
<b>neu:</b> Münsterstraße (Hofweg zwischen Münsterstraße und Wiemannweg)						X	
<b>neu:</b> Vogelkamp						X	

#### B) Gebührenkalkulation 2022 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 19.11.2021. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die ansatzfähigen Kosten um 12.640 € (+ 3,37 %) erhöht. Die Kostensteigerung entfällt auf eine Preissteigerung bei den Unternehmerkosten (rd. 10.200 €). Weiter sind bei den Abfuhr- und Verwertungskosten des Straßenkehrriechts gestiegene Mengen zu berücksichtigen. Hier fallen Mehrkosten von 3.700 € an. Bei der Straßenreinigung durch den Baubetriebshof sowie bei den Sach- und Personalkosten sind leichte Kostensenkungen zu verzeichnen.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

<b>Zusammenfassung Straßenreinigung</b>				
<b>Kostenart/Erlösart</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>Vergleich z. Vorjahr</b>	<b>Vergleich in Prozent</b>
Maschinelle Straßenreinigung	267.998 €	257.802 €	+ 10.196 €	+ 3,95 %
Straßenreinigung durch BBH	39.000 €	40.000 €	- 1.000 €	- 2,5 %
Abfuhr u. Verwertung Straßenkehrriecht	42.300 €	38.600 €	+ 3.700 €	+ 9,59 %
Sach- und Personalkosten	38.007 €	38.263 €	- 256 €	- 0,67 %
<b>ansatzfähige Kosten</b>	<b>+ 387.305 €</b>	<b>+ 374.665 €</b>	<b>+ 12.640 €</b>	<b>+ 3,37 %</b>

ordentliche Erlöse	0 €	0 €		
Erstattung Öffentlichkeitsanteil	68.030 €	65.668 €	+ 2.362 €	+ 3,60 %
<b>ansatzfähige Erlöse</b>	<b>+ 68.030 €</b>	<b>+ 65.668 €</b>	<b>+ 2.362 €</b>	<b>+ 3,60 %</b>
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	0 €	- 3.012 €	- 3.012 €	- 100,00 %
<b>umlagefähige Kosten</b>	<b>319.275 €</b>	<b>305.985 €</b>	<b>+ 13.290 €</b>	<b>+ 4,34 %</b>

### Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A „maschinelle Straßenreinigung“ (Typen 1 bis 3) soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden. Auch bei der Kostenstelle B „Fußgängerzonenreinigung“ (Typen 4 und 5) soll der Öffentlichkeitsanteil beibehalten werden. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 22.12.2010 auf 40 % festgesetzt.

### Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2020 ergab ein Defizit von 7.415 Euro. Dieses Defizit wurde aus dem Überschuss aus 2018 gedeckt. Der restliche Überschuss aus 2018 wurde bereits bei der Kalkulation 2021 angesetzt. Weiter stehen keine Überschüsse zur Verfügung.

### Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2022 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%
Maschinelle Straßenreinigung →	<b>1,84 €/lfdm</b>	1,77 €/lfdm	+ 0,07 €	+ 4,0 %
Reinigung der Fußgängerzone →	<b>21,30 €/lfdm</b>	20,25 €/lfdm	+ 1,05 €	+ 5,2 %

## C) **Gebührenkalkulation 2022 -Winterwartung-**

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 19.11.2021. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst sinken gegenüber dem Vorjahr um 1.244 Euro. Dies entspricht einer Kostenreduzierung von 3,92 %. Die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes bleiben gegenüber dem Vorjahr konstant. Die Streumittelkosten sinken um 1.000 €. Die Kosten beim Winterdienst durch den Baubetriebshof und die Streumittelkosten werden anhand der durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Hierdurch können die teilweise erheblichen Kostenschwankungen zwischen den einzelnen Jahren auf Grund der jeweiligen Wetterlage berücksichtigt und auch abgedeckt werden.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

<b>Zusammenfassung Winterdienst</b>	
	<b>Vergleich</b>
	<b>Vergleich</b>

Kostenart/Erlösart	2022	2021	z. Vorjahr	in Prozent
ansatzfähige Kosten Winterdienst	+ 30.493 €	+ 31.737 €	- 1.244 €	- 3,92 %
ansatzfähige Erlöse Winterdienst	+ 3.812 €	+ 3.967 €	- 155 €	- 3,91 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	- 17.362 €	- 10.000 €	+ 7.362 €	+ 73,62 %
<b>umlagefähige Kosten</b>	<b>9.319 €</b>	<b>17.770 €</b>	<b>- 8.451 €</b>	<b>- 47,56 %</b>

### Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden.

### Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumensätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2017 ergab einen endgültigen Überschuss in Höhe von 16.367 Euro. Dieser konnte bisher noch nicht verwendet werden und muss daher bei der Abrechnung für 2021 in voller Höhe berücksichtigt werden. Weiter soll zusätzlich ein Überschussanteil von 3.633 € aus dem Ergebnis 2018 für die Abrechnung 2021 verwendet werden. Der dann noch offene Betrag aus dem Jahr 2018 von 17.362 € ist bei der Kalkulation für 2022 anzusetzen. Die Abrechnung für das Jahr 2020 ergab einen endgültigen Überschuss von 7.081 Euro. Dieses Ergebnis ist bis zum Jahr 2024 zu berücksichtigen.

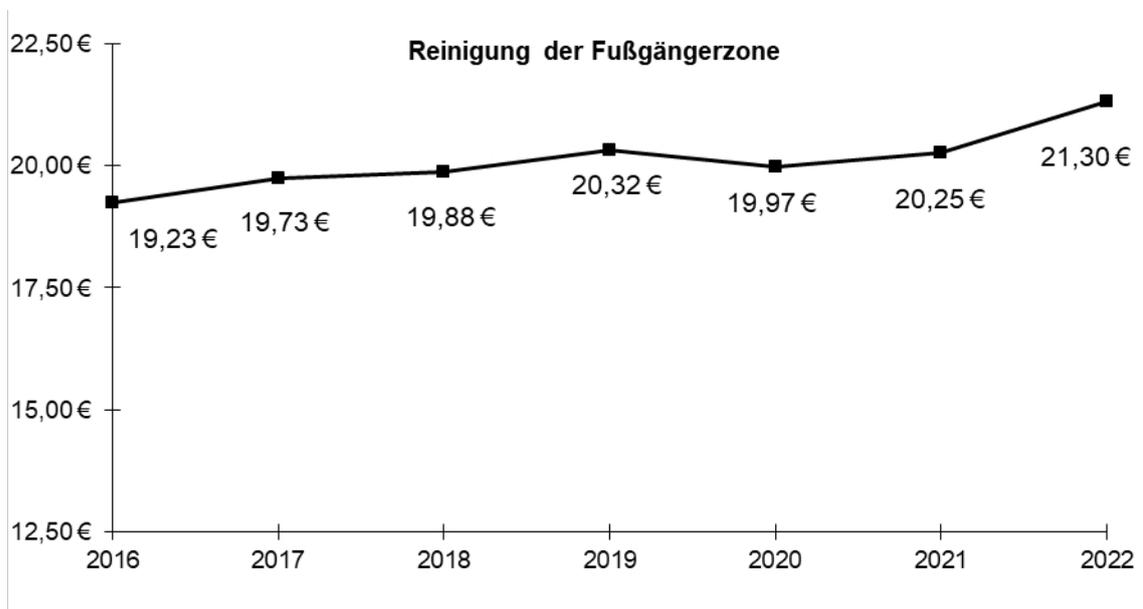
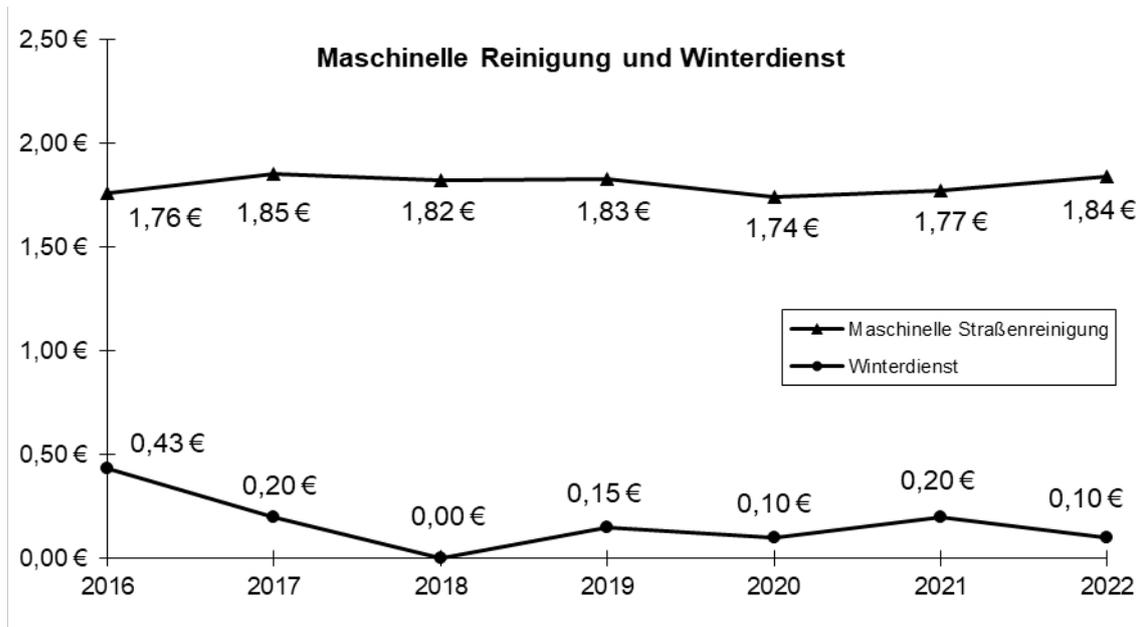
Es wird daher vorgeschlagen, den anteiligen Überschuss aus dem Jahr 2018 von 17.362 Euro bei der Kalkulation für das Jahr 2022 zu verwenden.

### Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2022 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%
Winterwartung →	<b>0,10 €/lfdm</b>	0,20 €/lfdm	- 0,10 €	- 50 %

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.



**Anlagen:**

Anlage A: 21. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 19.11.2021